

CHEZ CLICHÉ Tourismus GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, insbesondere die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Apartments zu Beherbergungszwecken von Chez Cliché Tourismus GmbH (im Folgenden „Chez Cliché“) gegenüber Gästen („Vertragspartner“). Die AGB sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

Der Apartmentpreis beinhaltet Nebenkosten wie Heizung und Endreinigung, jedoch kein Frühstück und andere Mahlzeiten.

§ 2 Buchungsvorgang/ Vertragsabschluss/ Akzeptierte Zahlungsarten

Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch Chez Cliché zustande. Diese kann via Webseite, E-Mail oder Telefon eingebracht werden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten von Chez Cliché erfolgt. Die Angabe von gültigen Kreditkartendaten ist für die Buchung von Räumlichkeiten jedenfalls erforderlich. Die Bezahlung kann mittels Überweisung vor der Ankunft oder bei Anreise mittels Bargeld in der Währung Euro erfolgen. Kreditkarten (Visa, Mastercard, Amex, Diners Club) werden angenommen. Nicht akzeptiert werden Barzahlungen in einer Fremdwährung und Schecks.

§ 3 Ankunfts- und Abreisezeiten

Der Vertragspartner kann die gemieteten Räume ab 15.00 Uhr des vereinbarten „Ankunftstages“ beziehen. Der Vertragspartner hat Chez Cliché die geplante Ankunftszeit per E-Mail zum Zweck der rechtzeitigen Schlüsselübergabe mitzuteilen. Apartments stehen Gästen am Tag der Abreise bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Nach Bedarf kann ein früherer Check-In und/ oder ein späterer Check-Out vereinbart werden, wobei für „Early Check-In“ ein Aufpreis von 50 % der Apartment-Rate des Vortages bzw für „Late Check-Out“ 50 % der Apartment-Rate des Folgetages berechnet werden. Chez Cliché behält sich das Recht vor, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.

§ 4 Unbewohnbarkeit des Apartments

- 4.1 Sollte sich herausstellen, dass ein Apartment aufgrund von Mängeln, Wartungsarbeiten oder anderen betrieblichen Erfordernissen nicht bewohnbar oder verfügbar ist, kann Chez Cliché dem Vertragspartner bzw den Gästen ein anderes als das gebuchte Apartment zuteilen, sofern es sich am gleichen Standort befindet, mindestens gleich groß ist und mindestens das gleiche wie das ursprünglich gebuchte Apartment kostet. Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatz-Apartment gehen hierbei auf Kosten von Chez Cliché.
- 4.2 Ist kein entsprechendes Ersatz-Apartment verfügbar, bietet Chez Cliché adäquate Alternativangebote zu vergünstigten Konditionen an, aus denen der Vertragspartner bzw die Gäste wählen können.
- 4.3 Sind der Vertragspartner bzw die Gäste mit den Alternativangeboten nicht zufrieden, steht es ihnen auch frei, kostenlos zu stornieren.
- 4.4 Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag

5.1 Rücktritt durch Chez Cliché

Bei der Buchung nicht refundierbarer Raten ist der Zahlungsbetrag sofort fällig und wird nicht zurückerstattet, falls der Vertragspartner die gebuchten Räumlichkeiten nicht nützt.

Wird die Zahlung vom Vertragspartner nicht umgehend geleistet bzw wenn es ohne Verschulden von Chez Cliché nicht möglich ist die Kreditkartenbelastung in voller Höhe durchzuführen, kann Chez Cliché ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

Bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Ankunsttag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch Chez Cliché, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

5.2 Rücktritt durch den Vertragspartner

Bei der Buchung von nicht refundierbaren Raten ist der Rücktritt vom Vertragspartner ausgeschlossen.

Bei Semi-Flex Buchungen kann der Vertragspartner bis spätestens 15 Tage vor dem vereinbarten Ankunsttag des Gastes ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden. Bei Stornierungen bis spätestens 8 Tage vor der Anreise werden 50 % des Rechnungsbetrages als Stornogebühr fällig. Nach Ablauf dieser Frist sowie falls die Ankunft durch den Gast nicht erfolgt, werden 100 % des Rechnungsbetrages als Stornogebühr zur Zahlung fällig.

Bei Full-Flex Buchungen kann der Vertragspartner bis einen Tag vor der Anreise (18 Uhr des vorhergehenden Tages) die Buchung kostenfrei stornieren bzw. ändern. Mangels diesbezügliche Information an Chez Cliché wird der volle Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig und von der Kreditkarte des Vertragspartners abgebucht.

§ 6 Fälligkeit des Rechnungsbetrages zur Zahlung

Bei Buchung von nicht refundierbaren Raten ist der Rechnungsbetrag sofort fällig und wird von der Kreditkarte des Vertragspartners abgebucht. Bei Buchung von Semi-Flex Raten sowie bei Full-Flex Raten erfolgen die Zahlung durch den Vertragspartner bzw Abbuchung von der Kreditkarte des Vertragspartners durch Chez Cliché spätestens am vereinbarten Anreisetag.

§ 7 Zweckentfremdung der gemieteten Einheit

- 7.1 Zweckentfremdung des Apartments durch Empfänge, Presseveranstaltungen, Foto-Shootings, Feierlichkeiten jeglicher Art u.ä., ohne vorheriges Einverständnis von Chez Cliché, werden mit mindestens der dreifachen Tagesmiete in Rechnung gestellt. Bei starken Verunreinigungen sowie bei Verstoß gegen das Rauchverbot in allen Räumlichkeiten behält sich Chez Cliché das Recht vor, dem Mieter zusätzlich entstandene Kosten in Rechnung zu stellen und den Rechnungsbetrag von der Kreditkarte des Vertragspartners unverzüglich abzubuchen.
- 7.2 Die maximale Personenanzahl darf die in der Buchungsbestätigung angeführte Personenanzahl nicht überschreiten.

§ 8 Pflichten des Vertragspartners/ Gastes

- 8.1 Der Gast hat die Pflicht, das Apartment und dessen Einrichtungen und Inventar so pfleglich zu behandeln, als wäre es sein Eigentum.
- 8.2 Der Vertragspartner haftet Chez Cliché gegenüber für alle Schäden, die von ihm oder den Gästen oder sonstige Personen, die sich mit Wissen oder Willen des Vertragspartners im Apartment aufhalten, mutwillig oder durch unsachgemäße Behandlung herbeigeführt werden in voller Höhe. (zB Glasbruch, Beschädigung oder Verschmutzung von Möbeln, Textilien sowie Wänden uÄ, Brandspuren etc.)
- 8.3 Der Gast muss bei Chez Cliché beschäftigten Personen sowie von ihnen beauftragten Handwerkern jederzeit Zutritt zum Apartment gewähren um Inspektionen, Reinigungen oder Reparaturen durchzuführen. Chez Cliché trägt dafür Sorge, die Privatsphäre der Gäste bestmöglich zu wahren und den Zeitpunkt soweit wie möglich zuvor anzukündigen.
- 8.4 Bei Verlust eines Schlüssels muss der Gast die Kosten für den Einbau eines neuen Schlosses inklusive zweier Schlüssel übernehmen.
- 8.5 Jeder Gast hat dafür zu sorgen, dass ausschließlich Personen im Apartment nächtigen, die ein Gästebrett (siehe § 10.2) ausgefüllt haben oder in einem solchen genannt werden.
- 8.6 Das Apartment darf nicht an andere Personen weiter- bzw untervermietet werden.
- 8.7 Etwaige Beschwerden oder Mängel müssen unverzüglich an Chez Cliché übermittelt werden, damit die Behebung des Problems so schnell wie möglich veranlasst werden kann.

§ 9 Rechte von Chez Cliché

- 9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts, so steht Chez Cliché das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw dem vom Gast eingebrachten Sachen zu.
- 9.2 Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht Chez Cliché weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden, zur Besicherung von Schadensersatz, dh für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.
- 9.3 Wird das Service im Zimmer des Vertragspartners zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20:00 Uhr und vor 12:00 Uhr) verlangt, so ist Chez Cliché berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt ist entweder auf der Zimmerpreistafel auszuzeichnen oder im Einzelfall mit Chez Cliché zu vereinbaren. Chez Cliché kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen ablehnen.

§ 10 Pflichten von Chez Cliché

- 10.1 Chez Cliché ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.
- 10.2 Meldepflicht: Das österreichische Meldegesetz schreibt vor, dass jeder Unterkunftsnehmer polizeilich gemeldet wird. Zu diesem Zweck muss jeder Gast vor Apartmentbezug ein Gästebblatt ausfüllen und unterschreiben. Ehepartner und Kinder der ausfüllenden Person können miterwähnt werden und müssen kein eigenes Gästebblatt ausfüllen. Chez Cliché hat die Gästebblätter zu verwahren. Außer an die Inspektion der Hotelpolizei dürfen sie nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 10.3 Fundsachen werden von Chez Cliché auf Anfrage gegen Kostenerstattung nachgesandt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11 Haftung von Chez Cliché für Schäden an eingebrachten Sachen

- 11.1 Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände. Hinsichtlich Wertgegenständen ist die Haftung von Chez Cliché allerdings nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Hinsichtlich nicht übergebener Wertgegenstände ist Chez Cliché von jeglicher Haftung befreit.
- 11.2 Die Höhe einer allfälligen Haftung von Chez Cliché ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

- 11.3 Die Haftung von Chez Cliché ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.
- 11.4 Für Wertgegenstände, Geld und Wertpapiere haftet Chez Cliché nur bis zum Betrag von derzeit € 550,--. Chez Cliché haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde.
- 11.5 Chez Cliché kann die Verwahrung von Wertgegenständen, Geld und Wertpapieren ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.
- 11.6 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme an Chez Cliché meldet. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Gast gerichtlich geltend zu machen, andernfalls das Recht erloschen ist.
- 11.7 Reist der Gast mit einem KFZ an, übernimmt Chez Cliché für Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung keinerlei Haftung.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

- 12.1 Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung von Chez Cliché für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung von Chez Cliché für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangener Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.
- 12.2 Bei unentgeltlicher Beförderung des Gastes durch Chez Cliché, ist die Haftung nach Maßgabe der Kfz-Versicherung für Personen- und Sachschäden begrenzt.

§ 13 Tierhaltung

- 13.1 Die Mitnahme von Tieren ist gegen Entgelt möglich, wenn der Vertragspartner Chez Cliché vor dem Ankunftstag informiert und Chez Cliché die Mitnahme ausdrücklich erlaubt.

§ 14 Verlängerung der Beherbergung

- 14.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann Chez Cliché der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Chez Cliché trifft dazu keine Verpflichtung.
- 14.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Chez Cliché ist berechtigt, mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages

- 15.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.
- 15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist Chez Cliché berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen/ zu behalten. (Chez Cliché wird in Abzug bringen, was infolge der Nichtinanspruchnahme des Leistungsangebots erspart wurde oder was durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erzielt wurde.) Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und das Apartment auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.
- 15.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit Chez Cliché.
- 15.4 Chez Cliché ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Gast

- von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder
- durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Mitarbeitern oder den im Nachbarschaft des wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
- von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
- die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

15.5 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann Chez Cliché den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder Chez Cliché von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes

- 16.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird Chez Cliché über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird Chez Cliché die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.
- 16.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gasten für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.
- 16.3 Chez Cliché hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
- notwendig gewordene Raumdeseinfektion,
- unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls
- für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
- Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw,
- soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
- Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä,
- allfällige sonstige Schäden, die Chez Cliché entstehen.

§ 17 Nutzungsvereinbarung über den Internetzugang per WLAN

- 17.1 Chez Cliché gestattet Gästen für die Dauer des Aufenthaltes den über hotspots WLAN bereitgestellten Internetzugang kostenfrei zu nutzen. Diese Serviceleistung ist jederzeit widerruflich. Der Gast hat nicht das Recht, Dritten die Nutzung des WLANs zu gestatten.
- 17.2 Chez Cliché übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit des Internetzugesanges für irgendeinen Zweck. Chez Cliché behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische, kostenpflichtige Seiten uÄ).
- 17.3 Die Nutzung erfolgt durch Eingabe der Zugangsdaten Benutzername und Passwort. Die Zugangsdaten sind nur zum persönlichen Gebrauch des Gastes bestimmt und dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden. Der Gast verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten. Der Inhaber hat jederzeit das Recht, Zugangscodes zu ändern.
- 17.4 Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass das WLAN nur den Zugang zum Internet ermöglicht, Virenschutz und Firewall stehen nicht zur Verfügung. Der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr erfolgt unverschlüsselt. Die Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden. Der Inhaber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner etc) bei der Nutzung des WLANs auf das Endgerät gelangen kann.
- 17.5 Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Gäste. Für Schäden an Geräten von Gästen, die durch die Nutzung des Internetzugesanges entstehen, wird außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen.

- 17.6 Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte sind die Gäste selbst verantwortlich. Besuchen Gäste kostenpflichtige Internetseiten oder gehen sie Verbindlichkeiten ein, sind die daraus resultierenden Kosten von Gast selbst zu tragen.
- 17.7 Gäste sind verpflichtet, bei Nutzung WLANs das geltende Recht einzuhalten. Insbesondere darf das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten genützt werden. Es dürfen keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigt, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Es sind die geltenden Jugendschutzvorschriften zu beachten. Es dürfen keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versendet oder verbreitet werden. Das WLAN darf nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und / oder anderen Formen unzulässiger Werbung verwendet werden.
- 17.8 Der Vertragspartner stellt Chez Cliché von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLANs durch den Gast und / oder auf einem Verstoß gegen vorliegenden Vereinbarung beruhen. Dies erstreckt sich auch auf für mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängende Kosten und Aufwendungen.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 18.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem das Apartment gelegen ist.
- 18.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht.
- 18.3 Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Erfüllung gilt, soweit gesetzlich zulässig, der Standort der betroffenen Apartments als ausschließlicher Gerichtsstand als vereinbart.

§ 19 Sonstiges

- 19.1 Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.
- 19.2 Mündliche Abreden werden erst wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 19.3 Sollte eine der obigen Bestimmungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahe kommende, gültige Regelung.
- 19.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.